

AZ: 7994/13

Schlichtungsempfehlung

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob der an der Lieferstelle verwendete Gaszähler den Eichvorschriften entspricht sowie ob die abgerechneten Verbrauchswerte überhöht sind.

Die Beschwerdeführerin bezieht an der Lieferstelle seit dem 15. Juni 2012 Erdgas von der Beschwerdegegnerin 1. Die Beschwerdegegnerin 2 ist die zuständige Verteilnetzbetreiber-gesellschaft. Die Jahresrechnung der Beschwerdegegnerin 1 vom 5. Oktober 2012 ergab eine Nachforderung in Höhe von 85,05 Euro, die die Beschwerdeführerin nicht ausglich. Statt der neu kalkulierten Abschlagsbeträge von monatlich 83,00 Euro bezahlte die Beschwerdeführerin monatlich 23,00 Euro. Mit der Jahresrechnung vom 18. September 2013 stellte die Beschwerdegegnerin 1 der Beschwerdeführerin für 6.674 kWh geliefertes Erdgas Entgelte in Höhe von 541,16 Euro in Rechnung. Die Beschwerdeführerin reklamierte erfolglos die abgerechneten Verbrauchsmengen und die neu berechneten Abschlagsforderungen unter Hinweis auf einen vermuteten Zählerdefekt. Sie verlangte von der Beschwerdegegnerin 1 die Durchführung einer Befundprüfung der Messeinrichtung, die sie aber bisher selbst nicht beauftragte. Mit ihrem Schlichtungsantrag vom Oktober 2013 verlangt die Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin 1 die Zusage, dass für die Dauer der Befundprüfung und des Schlichtungsverfahrens keine Versorgungsunterbrechung vorgenommen werde.

Die Beschwerdegegnerin 1 hat im Schlichtungsverfahren auf Kosten für Sperrankündigungen sowie Sperrversuche in Höhe von zusammen 211,00 Euro verzichtet.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, die Gasheizung sei bereits seit längerer Zeit nur stundenweise im Badezimmer bzw. gar nicht mehr in Betrieb. Es finde praktisch kein Verbrauch statt. Die Beschwerdegegnerin 2 müsse die Eichgültigkeit der Messeinrichtung durchgängig nachweisen. Nach den Aussagen des Eichamtes sei jedoch eine Verlängerung der Eichgültigkeit des 1995 eingebauten Gaszählers vor 2011 jedenfalls nicht nachgewiesen. Die Beschwerdegegnerin 1 dürfe ihren Abrechnungen nicht die Messergebnisse eines nicht durchgängig geeichten Zählers zugrunde legen. Ein Schreiben zum Stichprobennachweis der Beschwerdegegnerin 1 vom 23. Oktober 2010 habe sie zur Überprüfung an das Landesbetriebes für Mess- und Eichwesen Niedersachsen übermittelt. Das Antwortschreiben des Landesbetriebes vom 12. Februar 2014 liegt der Schlichtungsstelle in Kopie vor. Dort ist ausgeführt:

„Aus den mir vorgelegten Unterlagen ist die Fristverlängerung der Eichgültigkeit des Gaszählers vom Zeitraum 2011 bis 2018 durch die anerkannte Prüf-stelle bestätigt. Die erstmalige Fristverlängerung im Zeitraum 2003 bis 2011 ist nicht nachgewiesen.“

Ein Auftrag zur Befundprüfung könne erst erteilt werden, wenn die Beschwerdegegnerin 1 zusage, die Gasversorgung nicht zu unterbrechen. Möglich sei aus persönlichen Gründen in naher Zukunft nur ein Zählerausbau Ende der 50. KW, Anfang der 51 KW.

Die Beschwerdegegnerin 1 ist dagegen der Auffassung, die jetzt noch geltend gemachten Forderungen seien berechtigt. Die Beschwerdeführerin sei erst ab dem 15. Juni 2012 durch die Beschwerdegegnerin 1 beliefert worden. Für den Zeitraum der Belieferung sei die Eichgültigkeit des Zählers und damit die Messung durch eine geeichte Messeinrichtung nachgewiesen. Davor liegende Zeiträume seien in diesem Zusammenhang unerheblich. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (Urteil des BGH vom 17. November 2010 – VIII ZR 112/10) komme es einzig darauf an, ob der Verbrauch im Belieferungszeitraum zutreffend erfasst sei. Dies könne selbst dann der Fall sein, wenn ein Messgerät im Zeitpunkt der Ablesung nicht (mehr) geeicht sei. Die Beschwerdeführerin habe entgegen der Regelung des § 13 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) eigenmächtig die Abschlagsforderungen herabgesetzt und fällige Forderungsbeträge nicht bezahlt. Die abgelesenen Zählerstände rechtfertigten eine Abschlagsforderung von 83,00 Euro pro Monat. Die Beschwerdegegnerin 1 sei daher zur Einleitung von Versorgungsunterbrechungen berechtigt gewesen. Ein Auftrag zur Sperrung des Zählers sei derzeit nicht aktiv. Die Beschwerdegegnerin 1 werde auch für die Dauer der Befundprüfung, wenn die Beschwerdeführerin diese jetzt tatsächlich beauftrage, keine Versorgungsunterbrechung beantragen.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, die Eichgültigkeit des Zählers sei nach Stichprobenanmeldung im Losverfahren bis zum Ablauf des Jahres 2015 verlängert worden. Zum Nachweis legt sie Kopien des Schreibens zur Anmeldung der Stichprobenprüfung vom 23. September 2010 und die Bestätigung des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Niedersachsen vom 3. März 2011 vor. Diesen Dokumenten sei zu entnehmen, dass der streitgegenständliche Zähler durchgängig geeicht gewesen sei. Ein Sperrauftrag der Beschwerdegegnerin 1 läge ihr nicht vor, so dass die Beschwerdeführerin auch nach dem Austausch des Zählers zu Prüfungszwecken weiterhin Gas beziehen könne. Nach Eingang eines entsprechenden Auftrages der Beschwerdeführerin könne die Befundprüfung zeitnah durchgeführt werden.

Nach hiesiger Ansicht ist derzeit nicht vollständig belegt, dass der Zähler der Beschwerdeführerin seit dem Jahr 1995 durchgängig den Eichvorschriften entsprochen hat.

Zwar ist der Rechtsauffassung der Beschwerdegegnerin 1 insoweit zuzustimmen, dass sogar dann, wenn ein Zähler nicht mehr geeicht ist, noch eine Abrechnung von korrekt erfassten Verbrauchsmengen möglich ist. Anhaltspunkte dafür, dass hier tatsächlich eine fehlerhafte Messung vorgelegen hat, sind auch bisher nicht ersichtlich. Grundsätzlich dürfen Versorgungsunternehmen sich auf die abgelesenen Verbrauchswerte verlassen. Der Einwand, diese seien nach dem Nutzerverhalten nicht plausibel, ist für sich genommen keinesfalls ausreichend, um ein Recht auf Zahlungsverweigerung zu begründen.

Es ist jedoch zumindest nicht abschließend geklärt, ob die Messeinrichtungen den Eichvorschriften genügt. Das von der Beschwerdegegnerin 1 angeführte Urteil betraf die Abrechnung von Wassermengen, welche über eine nicht (mehr) geeichte Wasseruhr gemessen worden waren. Dabei kommt *„den von einem nicht (mehr) geeichten Messgerät abgelesenen Verbrauchswerten die Vermutung ihrer Richtigkeit nicht zu. In diesem Fall muss der Vermieter im Prozess die Richtigkeit der abgelesenen Werte zur Überzeugung des Tatrichters nachweisen“* (Urteil des BGH vom 17. November 2010 – VIII ZR 112/10, Leitsatz). In dem höchstichterlich entschiedenen Fall war zeitnah nach der streitigen Ableseung durch eine Überprüfung festgestellt worden, dass das Messgerät trotz fehlender Eichgültigkeit richtig gemessen hatte.

Die Angaben des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Niedersachsen vom 12. Februar 2014 sind wohl so zu verstehen, dass es für den streitgegenständlichen Zähler an dem Nachweis der Eichgültigkeit für die erstmalige Fristverlängerung ab 2003 fehlt. Zwar ist den Unterlagen der Beschwerdegegnerin 2 zur Stichprobenanmeldung zu entnehmen, dass die Eichgültigkeit für die Losnummer 03 EAV 702 zur Prüfnummer/Zulassungsnummer D87/7.122.43. bereits im Jahr 2007 durch eine Stichprobenprüfung verlängert worden sei. Eine Verlängerung wäre aber wohl bereits ab dem Jahr 2003 erforderlich gewesen. Diese ist im vorliegenden Fall zumindest noch nicht belegt. Es ist auch fraglich, ob eine Messeinrichtung, deren Eichgültigkeit zunächst abgelaufen war, sodann ohne erneute tatsächliche Beglaubigung durch das Stichprobenverfahren wieder als geeicht gelten kann, d. h. ob der Ablauf der Eichgültigkeit durch eine spätere Stichprobenanmeldung „geheilt“ werden kann.

Für die Frage, ob die abgelesenen Werte im vorliegenden Fall den Verbrauchsabrechnungen zugrunde gelegt werden dürfen, kommt es maßgeblich darauf an, ob sich die Messeinrichtung in einer Befundprüfung als fehlerhaft herausstellt, d. h. ob hier Abweichungen von den Verkehrsfehlergrenzen zum Nachteil der Beschwerdeführerin festgestellt werden oder nicht.

Im Interesse einer einvernehmlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin 2 jetzt die Befundprüfung auf eigene Kosten vornimmt bzw. vornehmen lässt. Die Beschwerdeführerin ihrerseits sollte gegebenenfalls durch Beauftragung eines Bevollmächtigten sicherstellen, dass die Beschwerdegegnerin 2 zeitnah Zutritt zum Zähler erhält. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin gemäß § 9 GasGVV verpflichtet ist, der Beschwerdegegnerin 2 den Zutritt zum Zähler nach ordnungsgemäßer Ankündigung zu ermöglichen. Weitere Verzögerungen sind der Beschwerdegegnerin 1, die mehrfach zugesichert hat, derzeit keine Versorgungsunterbrechungen vorzunehmen, auch nicht mehr zuzumuten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

1. Die Beschwerdegegnerin 2 veranlasst schnellstmöglich auf ihre Kosten eine Befundprüfung des streitgegenständlichen Gaszählers.
2. Die Beschwerdeführerin verpflichtet sich, der Beschwerdegegnerin 2 innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung für den Zähleraustausch Zutritt zum Zähler zu gewähren.
3. Das Ergebnis der Prüfung durch eine anerkannte Prüfstelle wird von allen Beteiligten akzeptiert. Ergibt die Befundprüfung, dass bei der Messeinrichtung keine Abweichungen von den Verkehrsfehlergrenzen zum Nachteil der Beschwerdeführerin festgestellt werden, akzeptiert die Beschwerdeführerin die Abrechnungen und gleicht restliche Nachforderungsbeträge innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Messergebnisses aus. Ergibt die Befundprüfung einen Fehler der Messeinrichtung, nimmt die Beschwerdegegnerin 2 eine Defekturechnung vor. Die Beschwerdegegnerin 1 ändert dann entsprechend § 18 Abs. 1 S. 3 GasGVV die Verbrauchsabrechnungen.
4. Die Beschwerdegegnerin 1 veranlasst bis zum Ablauf von drei Wochen, nachdem die Beschwerdeführerin Kenntnis vom Bestehen der Befundprüfung oder geänderte Verbrauchsabrechnungen erhalten hat, keine Versorgungsunterbrechung an der Lieferstelle.
5. Die Beschwerdeführerin bezahlt weiterhin vorläufige Abschlagsbeträge von 7,00 Euro.

Berlin, den 18. November 2014

Jürgen Kipp
Ombudsmann